



COVID-19-Impfstoff ab sofort impfstoffspezifisch bestellbar

Für das Impfen in den vertragsärztlichen Praxen hat der Bund das Bestellprozedere angepasst. Ab sofort – das heißt erstmals für die Woche vom 26. April bis 2. Mai (KW 17) – sollen Arztpraxen impfstoffspezifisch bestellen. Der Bund stellt dafür die Vakzine von Biontech und Astrazeneca bereit. Geben Sie bei Ihrer Bestellung bitte auf dem Rezept an, von welchem Impfstoff Sie wie viele Dosen benötigen. **Bestellfrist für die KW 17 ist Dienstag, 20. April, 12 Uhr.**

Um möglichst viele Patienten impfen zu können, wird dringend empfohlen, beide Impfstoffe zu ordern. Den STIKO-Empfehlungen entsprechend, insbesondere zum Patientenalter, sollen weiterhin beide Impfstoffe verimpft werden.

Bestellmenge für die Woche vom 26. April bis 2. Mai

Die Bestellmenge ist für die KW 17 begrenzt auf:

- 18 bis maximal 30 Dosen des Impfstoffs Comirnaty von Biontech/Pfizer **pro Arzt**
- zehn bis maximal 50 Dosen des Vakzins Vaxzevria von Astrazeneca **pro Arzt**

Als **Mindestliefermenge** kündigt der Bund an:

- mindestens drei Vials Comirnaty (Biontech/Pfizer) mit jeweils sechs Dosen und/oder voraussichtlich mindestens ein Vial Vaxzevria (Astrazeneca) mit zehn Dosen.

So bestellen Sie impfstoffspezifisch

Auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) geben Sie bitte bei der Bestellung an, von welchem Impfstoff Sie wie viele Dosen benötigen – plus Impfzubehör.

Beispiel: „18 Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfzubehör und zehn Impfstoffdosen Vaxzevria plus erforderliches Impfzubehör“.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich durch die Bestellung nur eines Impfstoffes die Liefermenge für den jeweiligen Impfstoff nicht erhöht!

Das passende Impfzubehör (Kanülen, Spritzen und ggf. NaCl-Lösung) wird weiterhin mitgeliefert. Dazu reicht die Angabe „plus Impfzubehör“ auf dem Rezept aus. Der Bund stellt in KW 17 für die Praxen etwa 1,5 Millionen Impfstoffdosen bereit, davon drei Viertel Comirnaty von Biontech/Pfizer sowie ein Viertel Vaxzevria von Astrazeneca. Weitere Informationen zum Thema finden Sie bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV):



Praxisinfo der KBV „Impfstoffe und Zubehör: Bestellung, Lieferung und Verabreichung“ (PDF, 450 KB)



Ausfüllhilfe COVID-19-Impfstoff-Bestellung (PDF, 278 KB)





Haftungsausschluss bei Impfung mit Astrazeneca bei Unter-60-Jährigen angemahnt

Der Impfstoff von Astrazeneca löst aufgrund vereinzelter Fälle von Impfkomplicationen mit besonders schweren Sinusvenen-Thrombosen in den Praxen einen hohen Beratungsbedarf aus. Gleichzeitig zeigen sich bei impfenden Ärztinnen und Ärzten Unsicherheiten in Bezug auf Haftungsfragen, wenn der Impfstoff auf Wunsch des Impfwilligen auch an Personen unter 60 Jahren verimpft wird.

Nachdem die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfung von Unter-60-Jährigen mit Astrazeneca bei vorheriger ärztlicher Aufklärung nicht ausgeschlossen hat, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) gestern in einem Gespräch mit der STIKO, dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Bundesgesundheitsministerium eine haftungsrechtliche Klarstellung in der STIKO-Empfehlung gefordert. Ziel ist es, Einzelfallentscheidungen für die Impfung von Unter-60-Jährigen mit Astrazeneca ohne Haftungsrisiko zu ermöglichen. Die KBV hat außerdem darauf gedrängt, die Priorisierungsvorgaben zu lockern, damit auch jüngere Altersgruppen, die bereit sind, Astrazeneca als Impfstoff zu akzeptieren, bereits geimpft werden können.

Um eine haftungsrechtliche Problematik bei der Impfung von unter 60-Jährigen auszuräumen, soll nun möglichst zügig eine gesetzliche Klarstellung in § 60 Abs. 1 IfSG hinsichtlich der öffentlich empfohlenen Impfung, eine Anpassung in der entsprechenden Formulierung der STIKO-Empfehlung sowie eine Änderung im Aufklärungsmerkblatt für Vektorimpfstoffe erfolgen. Wir werden Sie hierzu auf dem Laufenden halten.

Angebot kostenloser Testungen von Kita-Personal nun doch verlängert

Die sprunghaften Entscheidungen der Politik stellen das System der Vertragsärztinnen und -ärzte fast täglich vor eine neue Lage. Jüngstes Beispiel ist die kostenlose Corona-Testung von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Nachdem der Vertrag zwischen NRW-Gesundheitsministerium (MAGS), KV Nordrhein und KV Westfalen-Lippe zur Testung dieser Personengruppe zum 11. April fristgerecht beendet wurde (wir berichteten darüber in unserer letzten Ausgabe dieser [Corona-Praxisinformation am 13. April](#)), hat uns das MAGS gestern darüber informiert, dass es den Vertrag nun doch um weitere zwei Wochen verlängern möchte. Es kommt damit dem Wunsch des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MFKI) nach, das aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei Selbsttests für Kita-Beschäftigte sicherstellen möchte, dass durch regelmäßige Tests des Personals ein möglicher Eintrag von Infektionen in die Einrichtungen frühzeitig erkannt wird.



KVNO Praxisinformation

15. APRIL 2021

Das bedeutet: Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege haben weiterhin Anspruch auf zwei kostenlose SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests (PoC-Tests) pro Woche – und zwar vorerst bis zum 25. April. Vertragsärztinnen und -ärzte sind berechtigt, diese Tests durchzuführen und abzurechnen. Die Beschäftigten erhalten über ihren Arbeitgeber einen Berechtigungsschein, der bei der Testung vorzulegen ist.

Für die Abrechnung der Tests gelten die bisherigen Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsziffern, die Sie in unserer aktualisierten Vergütungsübersicht ersehen können.



Vergütungsübersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 843 KB)



Häufige Fragen & Antworten

Wie lange müssen bei der Corona-Impfung in der Praxis die Originalbögen für Aufklärung, Anamnese und Einwilligung aufbewahrt werden?

Aus Haftungsgründen empfehlen wir, sämtliche Impfdokumente aufzubewahren. Nach unserer Rechtsauffassung gelten bei den Impfungen gegen Covid-19 die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation wie bei allen anderen Impfungen auch. Das bedeutet, die Dokumente nach § 630f Abs. 2 BGB sind in die Patientenakte aufzunehmen. Für die Aufbewahrung gilt die Frist des § 630f Abs. 3 BGB (10 Jahre).

Reicht es aus, wenn wir in der Praxis die Originaldokumente einscannen und digital archivieren?

Die Aufbewahrung muss unter Wahrung des Datenschutzes erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Dokumente und Daten der Geimpften haben. Wenn dies bei dem Prozess des Einscannens und der elektronischen Ablage gewährleistet ist, ist auch eine digitale Archivierung zulässig.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.